

Sachverhalte vorab.

1.

A, ein ehemaliger Schüler der Schule X, begab sich während der Unterrichtszeit in das Schulgebäude.

Er war mit einem Messer und einer Pistole bewaffnet.

Nach Betreten des Schulgebäudes traf der A auf den Lehrer B und tötete diesen durch fünf Messerstiche. Er bedrohte und verletzte weitere Lehrer.

Polizist P wurde mit einem Kollegen zur Schule beordert.

P betrat das Gebäude und durchsuchte es gezielt nach dem Amokläufer. Nachdem P den A gestellt hatte, forderte er ihn erfolgreich zur Aufgabe auf.

P erlitt infolge dieses Vorfalls eine Anpassungsstörung als Reaktion auf eine schwere seelische Belastung, die eine medizinische Behandlungsbedürftigkeit zur Folge hatte. Er war eine Woche dienstunfähig.

Steht P ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls dem Grunde nach zu?

2.

Sachverhalt (stark vereinfacht):

K ist Eigentümer und Halter eines Motorrads, welches seine einziges Fahrzeug ist. Dieses ist nicht ganzjährig, sondern nur in der Zeit von März bis Ende Oktober zugelassen. In der übrigen Zeit und bei schlechtem Wetter fährt K mit der Bahn, für welche er eine Dauerkarte besitzt. Am 5.9.2014 stieß B das Motorrad aus Unachtsamkeit um, so dass dieses erheblich beschädigt wurde; für den Schaden ist B dem Grunde nach voll einstandspflichtig.

K konnte das Motorrad wegen Reparatur im Zeitraum vom 5.9.2014 bis 14.10.2014 (= 40 Tage) nicht nutzen. Hierfür begehrt K vollständigen Ersatz. B ist der Ansicht, dass eine Nutzungsausfallentschädigung für ein Motorrad von vornherein nicht in Betracht kommt. Immerhin hätte K auch mit der Bahn fahren können. Zudem nutzt K das Motorrad nur bei gutem Wetter. Im streitgegenständlichen Zeitraum hat es jedoch nachweislich 10 Tage stark und durchgehend geregnet. Der Anspruch sei daher zumindest zu kürzen.

Hat K einen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung in angemessener Höhe für den gesamten Zeitraum? Ein Tag wäre mit 45€ anzusetzen.

3.

Die K erwarb aufgrund notariellen Kaufvertrags von B unter Ausschluss der Haftung für Sachmängel ein mit einem Wohnhaus bebautes Grundstück zu einem Kaufpreis von 120.000€. In dem Verkaufsexposé des Maklers wurde der Keller u.a. als „trocken“ beschrieben. Der Keller war nicht als Wohnraum vorgesehen.

Gestützt auf die Behauptung, sie sei über Feuchtigkeitserscheinungen im Keller arglistig getäuscht worden, hat die K den Rücktritt erklärt und die B auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückübergang des Grundstücks in Anspruch genommen.

Die Beklagten haben vor der eigentlichen Hausbesichtigung die Kellerwände mit weißer Farbe überstrichen, also eine „Verkaufslackierung“ angebracht, um so den Eindruck zu vermitteln, der Keller sei in jeder Hinsicht trocken.

Hat die Klägerin einen Anspruch auf Rückabwicklung des Vertrags?

4.

Sachverhalt (vereinfacht)

B kaufte mit notariell beurkundetem Vertrag vom 4. Mai 2011 von K eine Eigentumswohnung zu einem Preis von insgesamt 300.000 €. In dem Vertrag erklärten die Parteien die Auflassung und B beantragte die Eintragung des Eigentumswechsels in das Grundbuch.

Der beurkundende Notar wurde angewiesen eine die Auflassungserklärung enthaltende beglaubigte Abschrift oder Ausfertigung der Urkunde erst zu erteilen, wenn ihm die Zahlung des geschuldeten Kaufpreises nachgewiesen worden ist.

Mit Schreiben vom 24. Juli 2011 verlangte B von K eine Kaufpreisminderung von 30.000 €. K stimmte zu.

B zahlte 270.000 € an K. Mit der Klage verlangt K die Zahlung eines Restkaufpreises von 30.000 €.

Hat K einen Anspruch auf Zahlung weiterer 30.000€ ?

5.

Sachverhalt (stark vereinfacht):

B war von 2004 bis Mitte Januar 2012 Mieter einer dem K gehörenden Wohnung in Hamburg. Deren Rückgabe erfolgte am 25. Februar 2012.

Die Wohnung wies dabei erhebliche

– über die normale Abnutzung deutlich hinausgehende – Beschädigungen auf.

K verlangt Schadensersatz für die Ausbesserungskosten i.H.v. 6.000€.

Eine Frist zur Beseitigung etwaiger Mängel hatte er dem B zuvor nicht gesetzt.

Hat K einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 6000€?

6.

Sachverhalt (teilweise abgewandelt)

Im Jahr 2011 beauftragte die auf Mallorca wohnhafte K die B mit Sanitär- und Heizungsarbeiten in einem Mehrfamilienhaus in Deutschland. Dort führte ein Mitarbeiter der B

Mängelbeseitigungsarbeiten an einem Heizungs- und Warmwassergerät in einer unbewohnten Dachgeschosswohnung aus. K nahm das Werk ab.

Als der Zeuge R die Dachgeschosswohnung am 22. Juni 2012 aufsuchte, befand sich auf dem gesamten Fußboden eine 1 cm hohe Wasserschicht, wodurch der Fußbodenaufbau völlig durchnässt wurde und Wände und vier Türzargen beschädigt wurden. Das Wasser ist aus einem nur unzureichend abgedichtetem Heizungsrohr langsam ausgetreten. Es blieb streitig, ob B der K zugesagt hat den Hauptwasserhahn nach den Arbeiten abzustellen. Durch die Undichtigkeit entstand der Schaden nach bereits 15 Tagen endgültig.

Hat K einen Anspruch auf Zahlung der Reparaturkosten?